

bvdm. Markgrafenstraße 15 · D-1069 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

AG C I 2 – Anlagen- und gebietsbezogene
Luftreinhaltung

Stresemannstraße 128–130, 10117 Berlin

Per Mail an: [REDACTED]

(CC: [REDACTED]
[REDACTED])

Berlin, 22. Juni 2022

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur 31. BImSchV

Sehr geehrte [REDACTED],
sehr geehrte [REDACTED],

zu dem vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) vorgelegten
Referentenentwurf zur Änderung der 31. BImSchV vom 25.05.2022
möchten wir gerne noch einige Anmerkungen vorbringen, da diese
Änderungen einige Betriebe unserer Industrie vor erhebliche
Mehrbelastungen stellen und wir diese daher nicht gutheißen können.
Insbesondere die über die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren
Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU in Bezug auf die
Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen
Lösungsmitteln hinausgehenden Änderungen bezüglich der Lösemittel-
bilanz sehen wir als nicht praxistauglich an und erkennen keinen nennens-
werten Mehrwert für die Umwelt. Dagegen sind sie aber mit einem sehr
hohen bürokratischen Aufwand für die Unternehmen und die Behörden
verbunden.

Keine Verschärfung gegenüber den europäischen Vorgaben gefordert

Auf europäischer Ebene gibt es breit angelegte immissionsschutz-
rechtliche Regelungen, deren Ziel es ist, ein einheitliches und hohes
Umweltschutzniveau sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen in Europa
zu gewährleisten. Diese werden konterkariert, wenn national über das
europäische Schutzniveau hinausgegangen wird. Die Anpassungen der
31. BImSchV sollten sich aus unserer Sicht deshalb streng an bestehenden
europäischen Vorgaben aus den BVT-Schlussfolgerungen orientieren und
nicht darüber hinaus verschärfende Vorgaben setzen.

**Bundesverband
Druck und Medien e.V.**
Markgrafenstraße 15
D-10969 Berlin

[REDACTED]
Hauptgeschäftsführer

[REDACTED]
Referentin Umweltschutz

T [REDACTED]

F [REDACTED]
[REDACTED]

www.bvdm-online.de

Unser Zeichen
jr/pd/bf

Der bvdm spricht sich gegen eine Ausweitung der Berichtspflicht bei den Lösemittelbilanzen aus

Die Ausweitung der Verordnung wird zu erheblich mehr Bürokratie führen und den Aufwand für Unternehmen und Behörden massiv erhöhen. Gerade kleine und mittelständische Unternehmen haben Schwierigkeiten, neben ihren Geschäftsaufgaben die verstärkt anwachsenden bürokratischen Prozesse zu bewältigen, ohne dabei auf die Hilfe Externer zurückzugreifen oder zusätzliches Personal aufbringen zu müssen. Ein Mehrwert für die Umwelt oder zur Erreichung der Klimaziele ist durch die Ausweitung von Berichtspflichten nicht ersichtlich.

Sollte bei einer Lösemittelbilanz der Verdacht von schwerwiegenden Mängeln bestehen, ist eine Überprüfung auch derzeit bereits im Gesetz vorgesehen. In vielen Genehmigungen wird das Bereitstellen der Lösemittelbilanz an die Behörde ohnehin jährlich gefordert. Somit ist eine Kontrolle durch die Überwachungsbehörde bereits gewährleistet und darüberhinausgehende Regelungen sind nicht erforderlich. Wir sehen hier den Bezug in der Begründung auf Studien aus dem Jahr 2008/2010 als nicht ausreichend gerechtfertigte Grundlage, um alle Unternehmen zu verpflichten, Lösemittelbilanzen durch einen Sachverständigen oder eine zugelassene Überwachungsstelle überprüfen zu lassen.

Wir schlagen daher dringend vor, die geplanten Änderungen zur verpflichtenden Überprüfung der Lösemittelbilanz in § 5 Absatz 6 Sätze 3 und 4 (Änderung 3b) und § 6 Absatz 5 (Änderung 4b) zu streichen, um keinen unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und damit verbundenen Kosten zu generieren.

Niedrige Grenzwerte können zu erheblichen Problemen beim Vollzug führen

Die aus den BVT-Schlussfolgerungen dargestellten Bandbreiten resultieren im Heatset-Rollenoffset aus Datenmeldungen von 4 vorbildlichen Anlagen ohne den Einsatz von Isopropanolalkohol (IPA) im Feuchtwasser in Deutschland, im Tiefdruck aus 1 Anlage und im Flexodruck aus 9 Anlagen. Aus diesen wenigen Anlagen werden nun Grenzwerte für alle in Deutschland vorhandenen Anlagenbetreiber abgeleitet, die teilweise laut Begründung selbst von den vorbildlichen Anlagen nicht eingehalten werden. Im Heatset-Rollenoffset konnten alle Anlagen, die wenig bis kein IPA einsetzten, die neu vorgeschlagenen Grenzwerte einhalten; im Tiefdruck 2 von 9 Anlagen und im Flexodruck 3 von 9 Anlagen. Diese Datenlage sehen wir daher als zu klein an, um daraus Rückschlüsse auf die Höhe der Grenzwerte abzuleiten. Für manche Spezialanwendungen (aufwändige Druckerzeugnisse) oder Altanlagen ist es im Heatset-Rollenoffset nicht möglich, auf IPA im Feuchtwasser komplett zu verzichten. Diese Anlagenbetreiber, die nicht Teil der Erhebung im Rahmen der BVT-Merkblattentwicklung – in der eher aus Umweltsicht vorbildlichen Anlagen betrachtet werden – waren,

können die neuen Grenzwerte mitunter nicht oder nur sehr knapp einhalten.

Ferner ergeben sich bei zu niedrigen Grenzwerten, die nun festgeschrieben werden sollen, Probleme im Vollzug. Zur Bestimmung der Gesamtemissionen bzw. diffusen Emissionen können nicht immer gesicherte und leichter handhabbare Messwerte herangezogen werden. Es muss eine rechnerisch basierte, sich auf Empirie- oder Stichprobenzahlen stützende Bilanzierung vorgenommen werden. Für die Berechnung der diffusen Emissionen wird bspw. im Illustrationstiefdruck der Lösemittleinsatz abzüglich der Kaminemissionen, dem zurückgewonnenen und wiedeingesetzten Toluol, sowie der Toluolrückstände in Abfällen wie Druckfarbenresten, -schlämmen und Putzlappen errechnet. Hier führt die Summe der kleinen Abweichungen/Messungenauigkeiten der Einzelmessungen dazu, dass bis zu $\pm 2\%$ Abweichungen beim Endergebnis resultieren. Das ist bei einem neu angelegten Grenzwert für diffuse Emissionen für Illustrationstiefdrucker von $<2,5\%$ sehr kritisch und wir lehnen diese Änderung daher ab.

Schon der Lösemittleinsatz lässt sich nicht exakt bestimmen. Bei Temperaturänderung verändert Toluol sein Dichteverhalten. Die genaue Toluolmenge der angelieferten Druckfarbe aber auch der im Druckbetrieb zurückgewonnenen und wieder eingesetzten Menge ist nicht zu erzielen. Die zur Verfügung stehenden Zählleinrichtungen registrieren ausschließlich den durchfließenden Volumenstrom. Das Messergebnis kann je nach Temperatur des Mediums zwischen 1 und 2 % voneinander abweichen. Für die Zählleinrichtungen selbst ist nochmals mit einer Messungenauigkeit von $\pm 0,5\%$ zu rechnen. Die Druckfarbenhersteller geben beim Einkauf eine Abweichung von $\pm 3\%$ an.

Allein durch Temperaturdifferenzen und Messeinrichtungen können bereits Ermittlungsfehler in einer Größenordnung auftreten, die das Emissionslimit für Gesamtemissionen schon zahlenmäßig bei weitem übersteigen.

Eine Emissionsgrenze, die in keinem ausgewogenen Verhältnis zur Genauigkeit steht, mit der die Emissionsgrenze bestimmt werden kann, wäre weder sachgerecht noch sinnvoll. Diese dargelegten Sachverhalte haben das Bundesumweltministerium und Umweltbundesamt beim Abstimmen der ursprünglichen Grenze für Gesamtemissionen bei Illustrations-Tiefdruckanlagen bewusst auf 5 % festgelegt. Eine niedrigere Emissionsgrenze würde, abgesehen von der schwierigen technischen Realisierung, einen reibungslosen Vollzug der VOC-Bestimmungen im Illustrations-Tiefdruck außerordentlich erschweren, vermutlich gar verhindern. Es müsste mit ständigen Auseinandersetzungen zwischen Anlagebetreibern und Vollzugsbehörden bezüglich der Grenzwerteinhalten gerechnet werden. Nachrüstungen sind sowohl technisch als auch wirtschaftlich nicht realisierbar.

Qualitätsanforderungen an Lösemittelbilanz verursachen unverhältnismäßige Mehrbelastung

Die Änderung des Anhang V sieht Anforderungen zur Erstellung der Lösemittelbilanzen vor, die mit einer unverhältnismäßigen Mehrbelastung der Unternehmen verbunden ist und daher zu hohen Kosten führen, ohne einen nennenswerten Mehrwert für die Umwelt zu generieren. Zudem geht diese Anforderung deutlich über die europäischen Vorgaben hinaus. Der jährliche Lösemittelverbrauch lässt sich bereits heute u. a. mittels der Druckfarben- und Lösemittelangaben der Lieferanten ausreichend genau darstellen, wofür die Unternehmen in regelmäßigen Kontakt mit ihren Lieferanten stehen. Dies reicht zur verlässlichen Erstellung der Lösemittelbilanzen aus.

Die Forderung, dass die Charakterisierung und Quantifizierung der relevanten Lösemittelin- und -ausgänge nur durch Personal mit ausreichendem Fachwissen erfolgen darf, ist unzulässig, wenn nicht gleichzeitig definiert wird, wie dieses Fachwissen erlangt wird bzw. was der Behörde gegenüber nachgewiesen werden muss. Ebenso wird der Nachweis der Ableitung der Anwendbarkeit der Umrechnungsfaktoren als Qualitätsanforderung der Lösemittelbilanz gefordert, ohne aufzuführen, in welcher Form dies erfolgt und akzeptiert wird. Der Vorschlag fordert eine fundierte Quantifizierung aller relevanten Lösemittel-Inputs und -Outputs, aber auch hier wird nicht weiter aufgeführt, was unter einer fundierten Quantifizierung zu verstehen ist.

Die vorgeschlagene Einführung eines Lösemittelerfassungssystems zur Kontrolle der verwendeten und nicht verwendeten Lösemittel durch beispielsweise Wiegen sehen wir für Druckereien als nicht umsetzbar und überzogen. Bereits heute werden, sofern erforderlich, Restpostenmengen von Lösemitteln über Entsorger erfasst und es entstehen keine Ermittlungslücken, die solch einen hohen Zusatzaufwand rechtfertigen.

Die vorgeschlagene Konkretisierung des Anhangs V muss ersatzlos gestrichen werden, da hier kein Mehrwert gegeben ist und stattdessen nicht umsetzbare Anforderungen aufgestellt werden. Sollte dem Ministerium bzw. den überwachenden Behörden daran gelegen sein, ein spezielles System für LM-Bilanz vorzusehen, muss eine Verfahrensbeschreibung aufgesetzt werden, aus der die Methode der Datenermittlung hervorgeht. Für einige Bereiche, insbesondere für den Bereich der Rollenoffsetdruckanlagen mit Heißlufttrocknung, sind im Rahmen von VDI-Vorschriften (hier VDI2587) Modelle zur Erstellung von Lösemittelbilanzen erstellt worden.

Wir hoffen, dass Sie die aus unserer Sicht noch entscheidenden Änderungen am Referentenentwurf zur 31. BImSchV unterstützen. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hauptgeschäftsführer



Referentin Umweltschutz